

Wie bereite ich mich auf einen Schicksalsschlag vor?

Vollmachten - Patientenverfügung - Betreuungsverfügung von Armin Schellens

Ein Thema, das früher - zu Unrecht - vielfach verdrängt wurde. Wir möchten nicht wahrhaben, dass wir nicht nur älter werden, sondern gleichzeitig die körperlichen und geistigen Fähigkeiten und Funktionen abnehmen. Dieser Prozess ist unaufhaltbar, durch gesunde Lebensweise und gewisse Medikamente kann man ihn allenfalls vorübergehend verlangsamen.

Und doch gibt es Gründe, beizeiten tätig zu werden und damit mögliche Folgen erträglich zu gestalten und zu gewährleisten, dass die eigenen Wünsche und Vorstellungen nach einem Abgleiten in ein solches Krankheits- und Altersloch weitgehend beachtet werden. Ich kann diejenigen Menschen namentlich bestimmen, die für mich handeln sollen, und ich kann bestimmen, wie sie und vor allem Ärzte für mich tätig werden sollen.

Dabei gibt es kein Patentrezept, jeder muss für sich selbst entscheiden, bis zu welchem Maß er sein Schicksal in andere Hände geben will. Aber, je weniger man regelt, desto größer ist die Gefahr, dass später der eigene Wille nur unvollkommen berücksichtigt wird.

Grundsätzlich gibt es zwei Felder, für die Regelungen vorgesehen werden sollten:

1. Beim Fehlen eigener Handlungsfähigkeit alle die Verrichtungen durch einen oder mehrere andere Menschen ausgeführt werden, die ich bisher selbst erledigt habe, insbesondere die Verwaltung meines Vermögens, die Erledigung der täglichen Geschäfte (Umgang mit Behörden, Vertragspartnern, Krankenkassen, Versicherungen u. a.) sowie die Bestimmung über mich selbst (Aufenthaltort, persönliche Umgebung, medizinische Behandlung u. a.). Um diesen Bereich abzudecken, sollte man **Vollmachten** erteilen.

2. Wenn Entscheidungen getroffen werden müssen, die ich selbst nicht mehr treffen kann, dann sollten diejenigen, die mein Vertrauen haben, für mich zu entscheiden, nicht nur von mir die Entscheidungsbefugnis übertragen bekommen, sondern auch die möglichst genaue Anweisung erhalten, wie sie in denkbaren Fällen entscheiden sollen. Diese Wunschliste nennt man allgemein **Verfügung**.

1. Vollmacht

Ohne eine Vollmacht kann niemand für Sie handeln, entgegen verbreiteter Ansicht auch weder Ehegatten noch (erwachsene) Kinder. Wie sollte eine Vollmacht aussehen?

a) Generalvollmacht

Die umfassendste Vollmacht ist die sog. Generalvollmacht. Davon spricht man, wenn eine oder mehrere Personen bevollmächtigt werden, für alle Lebensbereiche den Vollmachtgeber zu vertreten, also bei der Verwaltung seines Vermögens, beim Behördenumgang, bei Steuer- und Rentenangelegenheiten, bei Entscheidungen über die Bestimmung des Aufenthaltes und vieles mehr. Theoretisch genügt, das Wort "Generalvollmacht" in das Schriftstück aufzunehmen. Dann können aber Zweifel aufkommen, ob der Vollmachtgeber diese

umfassende Bedeutung gekannt hat, Aus diesem Grunde ist zu empfehlen, zumindest die wichtigsten Gebiete aufzuführen, für die die Vollmacht gültig sein soll und sie präzise zu beschreiben.

Da eine Generalvollmacht so weitgehend die Rechte auf einen oder mehrere andere Menschen überträgt, ist unablässige Voraussetzung, dass man die Vollmacht nur für solche Personen ausstellt, zu denen man absolutes Vertrauen hat, in der Regel also zu Ehegatten / Lebenspartnern und zu eigenen Kindern.

b) Eingeschränkte Vollmacht

Statt einer Generalvollmacht kann man aber auch eine eingeschränkte Vollmacht ausstellen, also eine Vollmacht, die nur für bestimmte Lebensbereiche gelten soll oder anders ausgedrückt: man kann eine Generalvollmacht durch Herausnehmen bestimmter Aufgabenbereiche einschränken. Diese müssen dann aber genau in der Vollmacht beschrieben werden. Zwei Beispiele: umfassende Vollmacht, allerdings mit Ausnahme von Grundstücksver- und -ankäufen. Oder: umfassende Vollmacht auf allen Rechtsgebieten, jedoch nicht die Vollmacht, im Krankheitsfalle Entscheidungen über medizinische Behandlung, Behandlungsabbruch usw. zu treffen.

Daraus ergibt sich, dass also vom Vollmachtgeber auch durch verschiedene Vollmachten mehrere Personen bevollmächtigt werden können, die jeweils nur auf einem bestimmten Gebiet tätig werden sollen. Beispiel: ein befreundeter Steuerberater soll das Vermögen verwalten und Steuerangelegenheiten bearbeiten, eine Tochter Renten-, Wohnungs- und Behördenangelegenheiten und über den Aufenthalt bestimmen, ein befreundeter Arzt soll über die Gesundheitsfürsorge, Operationen, Behandlungsmethoden entscheiden,

Wer solche Aufteilungen wünscht, sollte sich aber gut beraten lassen und nicht selbst formulieren, Denn jede Vollmacht muss sehr genau die gewünschten Gebiete beschreiben und abgrenzen, damit es nicht unter den verschiedenen Vollmachten zu Überschneidungen kommt, Ohnehin sollte eine Aufspaltung nur dann in Betracht gezogen werden, wenn das Sinn macht: hat jemand nur wenig Vermögen, braucht er keinen Profial Verwalter; hat jemand nahe Angehörige, die hinsichtlich medizinischer Betreuung und Religion ähnlich denken, braucht man keinen Arzt für die Weichenstellung der Behandlung im Ernstfall, weil die Angehörigen ohnehin ärztlichen Rat einholen werden.

Wenn jemand nur eine Person bevollmächtigt, muss er bedenken, dass diese im Ernstfall verhindert sein kann, z. B. selbst krank ist oder sich auf Reisen befindet. Deshalb ist es in jedem Falle ratsam, wenigstens eine zweite Person als **Ersatz-Bevollmächtigten** zu bestimmen.

Bestimmt man zwei oder drei Personen, die einem gleich lieb sind, ist es dennoch ratsam, einen von ihnen zu benennen, dessen Stimme ausschlaggebend sein soll für den Fall, das sich die Benannten nicht einigen können.

c) Form, Dauer, Zustimmung, Verwahrung

Wichtig für die Entscheidung über die Erteilung von Vollmacht(en) ist neben dem eindeutig und vollständig formulierten Inhalt die Form, die Dauer, die Zustimmung der/des Bevollmächtigten und Ort und Art der Verwahrung.

aa) Eine Form ist nicht vorgeschrieben, theoretisch genügt also eine mündliche Erteilung. Aber: dann würde es mit großer Wahrscheinlichkeit zu Beweisschwierigkeiten kommen darüber, ob überhaupt bevollmächtigt wurde und wie der genaue Inhalt definiert wurde, Also sollte man die Vollmacht unbedingt schriftlich niederlegen, wobei Schreibmaschine genügt, aber das Datum und die eigenhändige Unterschrift nötig sind.

Sehr zweckmäßig ist es, bei der Unterschrift wenigstens einen neutralen Zeugen hinzu zu ziehen, der auch bescheinigen sollte, dass sich der Vollmachtgeber im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte befindet. Letzteres könnte u. U. besonders glaubhaft der Hausarzt bescheinigen.

An sich ist es nicht notwendig, die Vollmacht von Zeit zu Zeit zu bestätigen bzw. zu erneuern. Damit aber keine Zweifel auftauchen, wenn die Vollmacht vor längerer Zeit ausgestellt wurde, kann empfohlen werden, z. B. etwa alle 1 oder 2 Jahre einen kurzen Vermerk auf die Vollmacht zu schreiben oder anzuhängen, wonach der Aussteller den Inhalt noch einmal überprüft hat und der Inhalt weiterhin seinem Willen entspricht. Auch wenn man ein Exemplar mit sich führt, gibt das einen Hinweis darauf, dass der Inhalt vom Aussteller gewollt bleibt.

In bestimmten Fällen ist es notwendig, die Vollmacht notariell beurkunden zu lassen. Das gilt stets, wenn der/die Bevollmächtigte (notfalls) auch Grundstücksgeschäfte abwickeln soll, Aber auch Banken, bestimmte Behörden und Stellen im Ausland verlangen oft Vollmachten, bei denen wenigstens die Unterschrift notariell beglaubigt wurde. Ist der Inhalt nicht unkompliziert und von keinem Rechtskundigen redigiert, ist ebenfalls die Beurkundung bei einem Notar empfehlenswert, weil der Notar zur Beratung aufgerufen ist und Formulierungen wählen wird, die er auf die Wünsche des Klienten zuschneidet.

Zur Information über die Notargebühren: Beträgt der Wert der Vollmacht (im wesentlichen des Vermögens, über das verfügt worden kann) z. B. EUR 100 000, dann betragen die Gebühren für eine Beurkundung ca. EUR 130, für die Beglaubigung ca. EUR 65. Beträgt der Wert z.B. EUR 250.000, betragen die Gebühren ca. EUR 260 bzw. EUR 130.

bb) Sehr wichtig ist, in die Vollmacht aufzunehmen, ab wann oder in welchen Fällen sie gelten soll. Schreib! man darüber nichts und übergibt die Vollmacht dem oder den Bevollmächtigten, dann gilt sie ab sofort, auch wenn man sich eigentlich noch für fit hält und seine Angelegenheiten vorerst selbst regeln will. Man sieht also wieder: eine Generalvollmacht nur dann schon

übergeben, wenn man das volle Vertrauen hat, dass der Bevollmächtigte sie erst einsetzt, wenn man selbst nicht mehr bestimmen kann oder will.

Ist dieses uneingeschränkte Vertrauen nicht vorhanden, könnte man theoretisch mit der Übergabe so lange warten, bis der schlimme Fall eingetreten ist und man handlungsunfähig geworden ist. Das hat aber den Pferdefuß, dass dieser Fall auch plötzlich eintreten kann und so überraschend, dass man selbst zur Übergabe der vorbereiteten Vollmacht nicht mehr kommt, z. B. in Fällen plötzlichen Komats, Schlaganfällen, plötzlicher Verwirrtheit. Um auch für diese Fälle vorzubeugen, kann man eine sog. Vorsorgevollmacht (auch "Altersvorsorgevollmacht" genannt), errichten. Dies ist nichts anderes als eine Generalvollmacht oder auch eingeschränkte Vollmacht, die aber eine Bedingung enthält: sie soll nach ihrem Wortlaut nur dann wirksam werden, wenn eine schwerwiegende geistige, seelische oder körperliche Behinderung vorliegt. Um vorzubeugen, dass sie nicht vorzeitig und damit missbräuchlich benutzt wird, sollte man bestimmen, dass eine ärztliche Bescheinigung vorgewiesen werden muss, in der ein Arzt (oder auch 2 Ärzte unabhängig voneinander) bestätigen, dass beim Vollmachtgeber nunmehr eine solche Behinderung vorliegt.

Die Vollmacht erlischt nicht durch den Tod des Vollmachtgebers, wenn das Gegenteil nicht in der Vollmacht bestimmt wird. Es ist aber sogar empfehlenswert, die Gültigkeit über den Tod hinaus ausdrücklich zu bestimmen, damit der Bevollmächtigte auch noch eilige Vorgänge regeln kann wie Beerdigung und Einleitung der Erbschaftsaus-einandersetzung. Die Vollmacht kann vom Vollmachtgeber jederzeit widerrufen werden,

cc) Der/die Bevollmächtigte(n) sollte(n) vom Vollmachtgeber nicht nur unterrichtet werden, dass er für sie eine Vollmacht ausstellt hat. Vielmehr sollte der Vollmachtgeber ihre ausdrückliche Zustimmung einholen, im Bedarfsfall auch tätig zu werden. Gut wäre, wenn der/die Bevollmächtigte(n) ihre Zustimmung auf die Vollmachtsurkunde schriftlich hinzufügen,

dd) In der Vollmacht sollte auch bestimmt werden, dass der/die Bevollmächtigte(n) bei Gebrauch der Vollmacht das Original

Impressum

Herausgeber: Gemeinschaft ehemaliger Lufthanseseater e. V., Hamburg;
1. Vorsitzender: Anton J. Ried, Am Anger 16, 82547 Eurasburg, Tel. 08179 1000, Fax 08179 1003, Mobil: 0177 8179100, Email: dv.gelh@t-online.de

Redaktion: Heinz Poloschek, Wodanstr. 37, 51107 Köln, Tel. 0221 9863259, Fax 0221 8027513, Email: Heinz.Poloschek@t-online.de

Satz und Druck: Data 2000 GmbH, Hamburg

Jahresabonnement für Nichtmitglieder €8,20 (Commerzbank Köln, Konto 5101985, BLZ 370 400 44)

Versandreklationen bitte an die Redaktion.

vorlegen muss / müssen, um einen Missbrauch möglichst zu verhindern. Werden mehrere Personen bevollmächtigt, ist deshalb schon selbstverständlich, dass auch mehrere Exemplare ausgestellt werden müssen. Aber auch ohnehin ist es ratsam, zusätzliche Exemplare zu erstellen und je nach eigenem Entschluss dem /den Bevollmächtigten schon auszuhändigen oder so zu verwahren, dass diese im Bedarfsfalle die Vollmacht auch finden. Man kann im übrigen die Urkunden an verschiedenen Stellen aufbewahren: z. B. 1 Exemplar bei sich führen, 1 Exemplar zu Hause leicht auffindbar deponieren, 1 Exemplar im Tresor lagern und evtl. weitere bei Freunden hinter legen, Hauptsache: im Falle eines Falles steht wenigstens 1 Exemplar rasch zur Verfügung.

2. Patientenverfügung

Oben wurde schon dargestellt, dass es möglich ist, im Rahmen einer Bevollmächtigung dem Bevollmächtigten auch das Recht zuzusprechen, über Behandlungsmethoden, Behandlungsabbruch usw. zu entscheiden, wenn der Vollmachtgeber selbst zu solchen Entscheidungen nicht mehr in der Lage ist. Anders als eine Bevollmächtigung zur Erledigung aller Geschäfte betreffend das Vermögen, hinsichtlich steuerlicher Vorgänge, Behörden-, Renten-, Versicherungsangelegenheiten usw. - alles Aufgaben, deren Ablauf man vorher kaum einschätzen kann - sollte aber derjenige, der verfügt, welche ihm nahe stehende Person die Ärzte dazu anhalten soll, Behandlungen in bestimmter Weise durchzuführen oder zu unterlassen, dieser Person und den Ärzten, die im Ernstfall tätig werden müssen, so präzise wie möglich darstellen, welche Wünsche er im einzelnen zu den ärztlichen Behandlungen und seiner Versorgung bei schwerer Erkrankung hat.

Diese Erklärung ist also keine Bevollmächtigung, sondern eine Schilderung der Wünsche des (späteren) Patienten, er „verfügt“ also, was er in einem solchen Fall zu beachten bittet. Deshalb nennt man diese Darstellung "Patientenverfügung", die zwar auch keiner Formvorschrift unterliegt, aber selbstverständlich auch unbedingt schriftlich niedergelegt und unterschrieben werden sollte.

Eine solche Verfügung, die vom (späteren) Patienten im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte niedergeschrieben wird, ist für den Arzt verbindlich, wenn zu seiner Überzeugung feststeht, dass der Verfügende sich also mit der Frage des Sterbens bewusst auseinandergesetzt hat. Je konkreter die Willensäußerung, umso mehr ist die Bindungswirkung gewährleistet.

3. Betreuungsverfügung

Wenn jemand aufgrund Krankheit oder Behinderung seine Angelegenheiten selbst ganz oder teilweise nicht besorgen kann und auch keine Vollmacht vorliegt, mit der eine zuverlässige Person für den Kranken sorgen kann und will, bestellt das Amtsgericht/ Vormundschaftsgericht einen sog. "Betreuer" für alle notwendigen Verrichtungen, die der Betroffene nicht mehr selbst regeln kann.

Da dies jedem von uns widerfahren kann und ohne vorherige Wunschsäußerung die Person des Betreuers vom Gericht ausgewählt wird, kann es passieren, dass dieser Betreuer nicht so handelt wie sich der

Kranke das gewünscht hatte.

Aus diesem Grunde ist es ratsam, in gesunden Zeiten eine sog. Betreuungsverfügung zu unterzeichnen, das ist eine Art von Anweisung an den Richter, welche Person in einem solchen Fall Betreuer werden soll, z. B. ein naher Angehöriger. Gleichzeitig kann man darin auch Wünsche äußern über die Art der Betreuung, z. B. in welchem Heim man gegebenenfalls untergebracht werden möchte. Diese Betreuungsverfügung bedarf der Schriftform (§ 1901 a BGB).

In bestimmten Fällen können aber weder ein Bevollmächtigter, noch ein Betreuer in schwerwiegende, leidens- oder lebensbedrohende Untersuchungen, Behandlungen und Eingriffe einwilligen, ohne dass das Vormundschaftsgericht dies genehmigt. Das gleiche gilt für Sterilisation, Unterbringung mit Freiheitsentzug und Ruhigstellung durch Vorrichtungen oder Medikamente (§§ 1904 - 1906 BGB). Mit einer Vollmacht und einer Betreuungsverfügung kann man - schriftlich - immerhin die Person seines Vertrauens bestimmen, die in einem solchen Falle mit Genehmigung des Gerichts solche notwendig werdenden Maßnahmen in die Wege leiten soll,

4. Hinweise und Beratung

Inzwischen gibt es zahlreiche Bücher, Broschüren und Ratgeber, die sich mit unserem Thema belassen. Meist wird darin vorgeschlagen, verschiedene Dokumente zu unterzeichnen, also Generalvollmacht oder Allgemeine Vollmacht oder Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung und Betreuungsverfügung. Notwendig ist das indessen nicht,

Der Verfasser schlägt vor, die Vollmachten und Verfügungen in einem einzigen Dokument zusammen zu fassen. Das lässt sich schon auf zwei Schreibmaschinenseiten bewerkstelligen und hat zumindest einen praktischen Vorteil: wenn man Vorder- und Rückseite beschriftet, hat man nur ein DIN A 4 - Blatt, man kann also das Dokument leicht mit sich führen, man benötigt nur eine Unterschrift des Ausstellers und der Zeugen, Außerdem gibt es keine Probleme bei den Formulierungen, bei denen sich Bevollmächtigungen und Verfügungen thematisch überschneiden können.

Zu warnen ist davor, irgendein Formular im Handel zu kaufen und ohne genaue Prüfung auszufüllen und zu unterschreiben, Manche dieser Texte sind widersprüchlich und missverständlich, oft stimmt der Text nicht mit den Gegebenheiten beim Verfügenden und seinen Wünschen überein

Deshalb ist eine Individuelle Beratung z. B. wenigstens durch eine Betreuungsstelle oder ein Seniorenbüro bei der Stadtverwaltung oder durch einen Notar oder Rechtsanwalt zu empfehlen.

Herr Dr. Armin Schellens ist Rechtsanwalt und hat bis 1993 in der Hauptverwaltung der LH in Köln gearbeitet. Nach einem Referat über das Thema vor Mitgliedern des Regionalvereins Köln baten wir ihn um einen Aufsatz für unser Mitteilungsblatt, da das Thema von generellem Interesse sein dürfte.

Die Redaktion